



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbrist,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die innere Organisation der nach dem Hilfsdienstgesetz errichteten Arbeiterausschüsse	59	Statistik und Volkswirtschaft. Gewerkschaftliche Fragen zur Uebergangswirtschaft II. — Herr Calmer gegen die gewerkschaftlichen Forderungen	63
Gesetzgebung und Verwaltung. Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter	62	Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	66
		Hierzu: Arbeiterrechtsbeilage Nr. 2.	

Die innere Organisation der nach dem Hilfsdienstgesetz errichteten Arbeiterausschüsse.

Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst haben die Landescentralbehörden das nähere über die Wahl der Arbeiter- und der Angestelltenausschüsse zu bestimmen. Daraus leiteten die Landescentralbehörden das Recht her, nicht nur Wahlordnungen zu erlassen, sondern auch Bestimmungen über die innere Organisation und die Geschäftsführung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse. Diese Bestimmungen wurden den Bedürfnissen des praktischen Lebens aber nicht gerecht. Unter anderem sollten die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse immer nur unter Vorsitz des Betriebsunternehmers oder dessen Beauftragten zusammentreten und Beratungen pflegen dürfen. Es kam hinzu, daß die verschiedenen Landescentralbehörden ganz verschiedenartige Bestimmungen erlassen hatten. Gegen dieses Vorgehen wurde im Reichstagsausschuß für das Hilfsdienstgesetz (22. Ausschuß) mehrfach Beschwerde geführt. Der Ausschuß stellte sich in seiner großen Mehrheit auf den Standpunkt, daß die Landescentralbehörden nicht befugt seien, solche Bestimmungen zu erlassen, daß vielmehr die Betriebsausschüsse sich ihre Organisation selbst zu geben hätten. In der Sitzung des Ausschusses vom 28. April 1917 wurde schließlich folgender Beschluß angenommen:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst die Centralbehörden lediglich die Wahlordnungen für die Arbeiterausschüsse entsprechend den Vorschriften dieses Paragraphen zu erlassen haben, daß aber Bestimmungen über die innere Organisation der Arbeiterausschüsse außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen.

Der Ausschuß richtet daher an den Reichskanzler das Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß solche seiner Ansicht mit dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in Widerspruch stehende Verordnungen baldmöglichst aufgehoben werden, und empfiehlt, die Frage der Organisation der Arbeiterausschüsse durch einen nach § 10 des Gesetzes seiner Zustimmung bedürftigen Bundesratsverordnung einheitlich zu regeln.

Zu diesem Beschluß hat der Bundesrat Stellung genommen. Die verbündeten Regierungen erklärten, an der Auffassung festhalten zu müssen, daß nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Hilfsdienstgesetzes den Landescentralbehörden die Regelung der gesamten die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse betreffenden Angelegenheiten übertragen und somit ihre Zuständigkeit auch für solche Bestimmungen begründet ist, die über den Rahmen der Bundesratsverordnung hinausgehen. Unbeschadet dieser Auffassung erklärte sich die Regierung gleichwohl bereit, dem Wunsche des Reichstagsausschusses nach einer einheitlichen Regelung im ganzen Reichsgebiet im wesentlichen zu entsprechen und zugleich in sachlicher Beziehung seinen Anregungen entgegenzukommen. Zu dem Zwecke wurde dem 22. Ausschuß ein „Entwurf der Grundsätze für die Bestimmungen der Landescentralbehörden zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Der Ausschuß erklärte sich unter Aufrechterhaltung seines grundsätzlichen Standpunktes bereit, in die Beratung des Entwurfs einzutreten, um so mehr, als nach Mitteilung des Vertreters der Reichsregierung sämtliche Landescentralbehörden sich bereit erklärt hatten, die im Einverständnis mit dem Reichstagsausschuß von der Reichsregierung festgelegten Grundsätze unverändert zu übernehmen. Der Reichstagsausschuß hat den Regierungsentwurf in verschiedenen Punkten nicht unerheblich verbessert. Der Bundesrat hat den Änderungen zugestimmt und hat dann der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt die sämtlichen Bundesregierungen und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen ersucht, die Grundsätze in der nunmehr vom Bundesrat und von dem Reichstagsausschuß übereinstimmend angenommenen Fassung bei ihren Bestimmungen zu beachten. Der königlich Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat im Anschluß daran unter dem 31. 12. 1917 Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassen. Diese Bestimmungen treten an Stelle der Bestimmungen vom 22. 1. 1917. Sie sind in der am 14. 1. 1918 erschienenen Nummer 1 des „Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung“ 18. Jahrgang Seite 7 veröffentlicht. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des § 6. Danach hat jeder Betriebsausschuß sich einen Obmann und einen Schriftführer zu wählen.

auch an der Schaffung solcher Verordnungen ständigen, regen und direkten Anteil zu nehmen.

Das sind auch die Forderungen der freigewerkschaftlich organisierten Seeleute Deutschlands gewesen, die ich seit mehr denn 20 Jahren in Wort und Schrift verfolgt habe.

Hier hat nun die See-Berufsgenossenschaft eine Einrichtung geschaffen, die dem, was die deutschen Seeleute seit jeher gefordert haben, zum mindesten gleichkommt. Der nunmehr geschaffene Beirat stellt ein Kompromiß dar zwischen unseren idealen Forderungen und den realen Wirklichkeiten und Möglichkeiten. Die See-Berufsgenossenschaft hatte schon bisher ihren technischen Beirat im Germanischen Lloyd; sie hatte ihre eigenen technischen Aufsichtsbeamten, die mit der Durchführung der zum Schutze für Leben und Gesundheit der Seeleute erlassenen Vorschriften betraut waren; was ihr aber fehlte, war ein beauftragter Vertrauensmann der seemannischen Arbeiter, der in Gemeinschaft mit den Organen der Berufsgenossenschaft die Klagen, Wünsche, Anregungen und Anträge der Schiffsmannschaften entgegennimmt, sie prüft, begutachtet und in engster Fühlung und Gemeinschaft mit den Organen der Berufsgenossenschaft zur Ausführung bringt. Diese Stelle ist durch den Beirat der See-Berufsgenossenschaft für die Seeschifffahrt nunmehr geschaffen. Die deutschen Seeleute können sich fortan mit ihren diesbezüglichen Anliegen an den Mann ihres Vertrauens direkt wenden.

Aber der seemannische Beirat soll nicht nur die rein mechanische Arbeit der Entgegennahme und Nachprüfung der Beschwerden und Wünsche der Seeleute auf diesem Gebiete verrichten, sondern er soll auch aus sich heraus mit eigenen neuen Anregungen an den Genossenschaftsvorstand herantreten, soweit sie geeignet sind, den Schutz für Leben und Gesundheit der Seeleute an Bord deutscher Schiffe zu erweitern.

Aufgabe des Beirats soll es auch sein, in Wort und Schrift informatorisch und belehrend auf die Seeleute einzuwirken, um ihnen sowohl für ihr Bordleben wie auch für ihr Landleben Fingerzeige für den bestmöglichen Schutz für ihr Leben und ihre Gesundheit zu geben. Um nur ein Beispiel von vielen hier herauszugreifen: der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten, ihre Ursachen und Folgen ist auch im Seemannsberuf zur bitteren Notwendigkeit geworden. Hier wird der Beirat gleichfalls eine segensreiche Tätigkeit entfalten können.

Mit Rat und Tat soll der Beirat dem Genossenschaftsvorstande auf dem Gebiete der Unfallverhütung, der Ueberwachung der Sicherheitsverhältnisse und aller übrigen in diese Gebiete schlagenden Fragen zur Seite stehen.

Auch als berufliches und soziales Friedensinstrument bewerte ich diese neue Einrichtung wirklich nicht gering. Die Seeleute halten durch den Beirat der See-Berufsgenossenschaft nicht nur mit dieser, sondern auch mit den deutschen Rhebern ständige Fühlung. Sie haben die Möglichkeit der ständigen unmittelbaren Aussprache und Verständigung über alle ihre Klagen und Wünsche, wodurch der öffentliche Kampf der Geister wesentlich abgeschwächt werden wird, ohne daß dem Seeleuten daraus irgendwelcher Nachteil erwächst.

Abgesehen von der Schwere der Aufgaben, die auf den Schultern des Beirats ruhen, ist auch die Verantwortung nicht gering, die er sowohl den Rhebern als auch den Seeleuten gegenüber zu tragen hat. Hier sehen nun meine „unentwegten“ Kritiker ein

und erklären, daß ein freigewerkschaftlicher Führer niemals ein solches Amt bekleiden dürfe, sintemal er dann auch die Mitverantwortung für den Erfolg solcher Einrichtungen übernehmen müsse. Allerdings! Aber seit wann haben wir es denn für unser „gutes Recht“ erklärt, vor der Uebernahme irgendwelcher Verantwortlichkeiten feige zu kneifen? Ist es logisch und konsequent, an Gesetzgebung und Unternehmertum mit der Forderung auf Schaffung solcher und ähnlicher sozialer Einrichtungen heranzutreten, und in dem Moment, wo sie dann geschaffen werden, vor ihrer Uebernahme zurückzuschrecken, nur weil ihre Ausübung mit der Uebernahme gewisser Verantwortlichkeiten verbunden ist? Einem Flachsmann könnte man eine solche Vogelstrauchpolitik hingehen lassen, uns organisierte Arbeiter würde sie sicher dem Fluche der Lächerlichkeit ausliefern.

Der Beirat der See-Berufsgenossenschaft ist mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, die er nur mit Erfolg anwenden kann, wenn er in seinem Amt nicht nur von dem Vertrauen der Genossenschaftsorgane, sondern vor allen Dingen von dem Vertrauen der seemannischen Arbeiter getragen ist. Deshalb ist der Beirat auch der Delegierte der organisierten Seeleute, und die zuständigen Körperschaften unseres Verbandes haben meine Ernennung als Beirat der See-Berufsgenossenschaft ausdrücklich genehmigt. Und wenn ich als Beirat auch in ein Vertragsverhältnis zur See-Berufsgenossenschaft getreten bin, so bleibe ich doch der Vertrauensmann der organisierten Seeleute, und außerdem ist mir meine politische und gewerkschaftliche Unabhängigkeit und Betätigungsmöglichkeit vertraglich in hinreichendem Maße gewährleistet. Mit dem „Unternehmenssekretär“ und dem „Unternehmerjüngling“ ist es also auch in diesem Falle wirklich nichts.

Diese Rechte entbinden mich als Beirat natürlich nicht von der Pflicht zur strengsten Objektivität und Neutralität im Amte, den Rhebern, den Vorgesetzten, den organisierten, den unorganisierten und den andersorganisierten Seeleuten gegenüber. Ich habe als Beirat mit Hilfe und im Interesse aller deutschen Seeleute meines Amtes nach Recht, Gewissen und bestem Können zu walten. Und selbstverständlich ist auch für die erspriehliche Tätigkeit eines solchen Beirats, daß er sich während seiner Tätigkeit jeder einseitigen parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit enthält. Ein Grundsatz, der auch für viele politische Ämter gilt, die anzunehmen wir als Sozialdemokraten und Gewerkschafter trotzdem nicht zurückschrecken.

Ich und mit mir meine Berufskollegen leben also der Ueberzeugung, daß hier ein in sozialer Hinsicht für die Arbeiterschaft bedeutsames und wertvolles Amt aus freier Entschliebung, d. h. ohne gesellschaftlichen Zwang, einer besseren, sozial fortgeschrittenen Einsicht folgend, geschaffen ist, das im Sinne der vorstehend festgestellten Grundzüge ausgeführt, segensreich für die deutsche Seemannschaft und vorbildlich und bahnbrechend für die gesamte Arbeiterschaft wirken kann. Findet das lobenswerte Beispiel der See-Berufsgenossenschaft Nachahmung bei den übrigen Berufsgenossenschaften, so bleibt es selbstverständlich ihnen überlassen, ihre Beiräte aus den Kreisen der für sie zuständigen organisierten Arbeitergruppen heraus zu ernennen. Möglich, daß dann auch die übrigen gewerkschaftlichen Organisationen die erforderliche Berücksichtigung finden, soweit sie sich nicht nur als Unternehmerbündel gerieren.

Paul Müller - Hamburg.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuss im Verkehr mit der Schlichtungsstelle zu vertreten. Durch § 9 wird das Recht der Ausschüsse, in Abwesenheit des Betriebsunternehmers Sitzungen abzuhalten, ausdrücklich anerkannt. Sollen solche Sitzungen während der Arbeitszeit stattfinden, so muß der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter vereinbart werden. Hält der Arbeiterausschuss solche Sonder Sitzungen außerhalb der Betriebszeit ab, dann braucht der Unternehmer von der Sitzung nicht verständigt zu werden. Bei diesen Vorbesprechungen leitet der Obmann des Ausschusses die Verhandlungen.

Auch die Frage event. Lohnabzüge infolge Zeitverjümnis durch Wahrnehmung der den Arbeiterausschussmitgliedern zufallenden Tätigkeit ist zufriedenstellend geregelt. Nach § 13 ist der Betriebsunternehmer nicht berechtigt, dem Ausschussmitgliedern wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Arbeiterausschuss veräumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen. Den Wortlaut der Bestimmungen*) des Ministers für Handel und Gewerbe lassen wir untenstehend folgen:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, 31. Dez. 1917.

Auf Grund einer Verständigung der verbündeten Regierungen mit dem 22. Ausschusse des Reichstages habe ich heute in Ausführung des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 die angegliederten neuen Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen in den dem § 11 des Gesetzes unterliegenden Betrieben erlassen.

Ich ersuche Sie, diese Bestimmungen, die an die Stelle der Bestimmungen vom 22. Januar 1917 treten, alsbald zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß überall da, wo es noch nicht geschehen ist, nunmehr unverzüglich die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.

Einem Bericht, daß dies geschehen ist, sehe ich bis zum 1. April 1918 entgegen.

III. 8075/I. 9593. gez. Dr. Sydow.

1. An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier, sowie
2. an die Königlichen Oberbergämter, Bergwerksdirektionen zu Hindenburg, Redlinghausen und Saarbrücken, Bernsteinwerke in Königsberg i. Pr., Oberharzer Berg- und Hüttenwerke in Clausthal und die Königliche Berginspektion in Rübisdorf zu gleichmäßiger Veranlassung und
3. an die Herren Oberpräsidenten zur Kenntnis.

Bestimmungen

zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1.

Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hier Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (§ 5) herbeizuführen.

*) Veröffentlicht im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung“ vom 14. Januar 1918, Seite 6 bis 10.

§ 2.

Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedemfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebes durch einen Ausschuss vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als 5000 Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 (fünfhundert) erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens 1. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschussmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

§ 5.

Für die Wahlen ist die Wahlordnung vom 22. Januar 1917 nebst den Erläuterungen dazu vom 2. und 15. März 1917 (S. M. Bl. S. 32, 90 und 99) mit der Maßgabe bestimmend,

1. daß die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung vom 22. Januar 1917 aufgehoben werden,
2. daß deren § 2 Abs. 1 folgenden Wortlaut erhält:

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushangs (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 geregelt,

3. daß in deren § 27 die Worte wegfallen: insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1917 (S. M. Bl. S. 317) gilt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören.

§ 6.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmannes, eines Vertreters des Obmannes und eines Schriftführers zusammenzubekommen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu vertreten.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmannes, des Vertreters des Obmannes und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 8.

Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

§ 9.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes, die Schlichtungsstelle anzurufen — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12.

Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13.

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14.

Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15.

Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschußmitglieder (§ 4 Absatz 1) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 17.

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgiltig.

§ 18.

Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2d des Landesverwaltungsgegesetzes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzubringen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden.

§ 19.

Soweit die bisher auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen von den

vorstehenden Bestimmungen abweichen, werden sie hiermit aufgehoben.

§ 20.

Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Dr. S h d o w.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter.

Der Deutsche Metallarbeiterverband und die Generalkommission sind bei der Reichsregierung wegen der Entschädigung derjenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die infolge Kohlenmangels die Arbeit aussetzen müssen, vorstellig geworden. Unter Leitung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts, Freiherrn von Stein, haben Verhandlungen mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter stattgefunden. An denselben nahmen teil: Vertreter der verschiedenen Gewerkschaftscentralen, der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände und der Berliner Metallindustriellen. Das Kriegsamt und das Reichscharamt waren gleichfalls vertreten. Nach schwierigen und zeitraubenden Verhandlungen gelang es, eine Verständigung über die Regelung und die Höhe der eventuell zu gewährenden Entschädigung herbeizuführen. Sie erstreckt sich nur auf die kriegswichtigen Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie. Da das Reich ein dringendes Interesse daran hat, daß Betriebe dieser Art, die wegen Kohlenmangels vorübergehend stillliegen müssen, nach der Behebung des Mangels ihre Produktion sofort wieder in vollem Umfange aufnehmen können, hat es sich bereit erklärt, Reichsmittel zur Zahlung der Entschädigung für die feiernden Arbeiter zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. der im Reichswirtschaftsamt getroffenen Vereinbarung zugestimmt und beschlossen, daß Reichsmittel nur gewährt werden, wenn die Entschädigung nach den vereinbarten Grundsätzen gezahlt wird. Die getroffene Vereinbarung und die Bestimmungen des Bundesrats beziehen sich nur auf solche Einstellungen und Beschränkungen der Arbeit, die in die Zeit vom 2. Januar bis zum 31. Dezember 1918 fallen und unmittelbar oder mittelbar durch Kohlenmangel herbeigeführt sind. Die letztere Voraussetzung soll zum Beispiel auch dann erfüllt sein, wenn ein Werk die für seinen Betrieb erforderlichen Halbfabrikate infolge Kohlenmangels, der bei einem anderen Unternehmen eingetreten ist, nicht erhalten kann. In Zweifelsfällen soll das Kriegsamt entscheiden, ob eine Arbeitseinstellung auf Kohlenmangel zurückzuführen ist.

Die Vertreter der Unternehmer haben sich verpflichtet, dahin zu wirken, daß alle in Frage kommenden Betriebe die Vereinbarung anerkennen und danach verfahren. Das Kriegsamt hat sich bereit-

erklärt, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß überall die Entschädigung der Arbeiter entsprechend den vereinbarten Bestimmungen durchgeführt wird. — Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisationen wird es sein, nunmehr schleunigst mit den Leitern derjenigen kriegswichtigen Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie, in denen die Arbeit infolge Kohlenmangels hat ausgesetzt werden müssen, wegen Anerkennung und Durchführung der Vereinbarungen in Verhandlung zu treten.

Der nicht unerhebliche Reichszuschuß wird nur gewährt, wenn der Unternehmer die Entschädigung seiner Arbeiter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen regelt:

Um die jederzeitige Wiederaufnahme der infolge Kohlenmangels eingestellten oder beschränkten Arbeit in den kriegswichtigen Betrieben zu ermöglichen, werden seitens des Reichs besondere Mittel bereitgestellt. Aus diesen Mitteln werden den Arbeitgebern Zuschüsse für die Entschädigung ihrer feiernden Arbeiter nach Maßgabe nachstehender Grundsätze gewährt:

1. Die Zuschüsse werden kriegswichtigen Betrieben der Rüstungs- und Ernährungsindustrie gewährt. Ob es sich um einen derartigen Betrieb handelt, entscheidet im Zweifel das Kriegsamt.
2. Die Gewährung von Zuschüssen kommt nur in Betracht bei Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in der Zeit vom 2. Januar bis 31. März 1918, soweit diese unmittelbar oder mittelbar durch Kohlenmangel herbeigeführt ist. Ob eine Einstellung oder Beschränkung der Arbeit durch Kohlenmangel herbeigeführt ist, entscheidet im Zweifel das Kriegsamt.

Erreichen Arbeiter oder Arbeiterinnen infolge der Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in dem Betrieb ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden eine Entschädigung. Sind in einem Betriebe insgesamt so viele Arbeitsstunden ausgefallen, wie auf fünf Arbeitstage ohne Ueberarbeit regelmäßig entfallen, so wird für die einem weiteren Arbeitstag entsprechende Zahl von Arbeitsstunden eine Entschädigung nicht gewährt. Dieser Wegfall der Entschädigung wiederholt sich bei weiterem Ausfall von Arbeitsstunden nicht.

4. Die Arbeiter und Arbeiterinnen müssen gegen angemessenen Lohn auch andere geeignete Arbeit übernehmen, als sie bisher geleistet haben; die Entlohnung für die Arbeitsstunde darf jedoch nicht geringer sein, als die nach Ziffer 5 zu gewährenden Entschädigung. Wird die Uebernahme anderer Arbeit unberechtigt verweigert, so wird eine Entschädigung nicht gewährt.
5. Arbeiter und Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagesverdienst das Doppelte des auf Grund der Reichsversicherungsordnung für sie festgesetzten Ortslohnes nicht übersteigt, erhalten für die ausgefallene Arbeitsstunde eine Entschädigung in Höhe ihres durchschnittlichen Stundenverdienstes.

Arbeiter und Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagesverdienst das Doppelte des Ortslohnes übersteigt, erhalten für die ausgefallene Arbeitsstunde eine Entschädigung in Höhe von sieben Zehnteln ihres durchschnittlichen Stundenverdienstes; die Entschädigung beträgt jedoch mindestens das Doppelte und höchstens das Vierfache des Betrages, der bei Entlohnung mit dem Ortslohn auf die Arbeitsstunde entfallen würde.

Der Ermittlung der durchschnittlichen Verdienste sind die Ergebnisse von mindestens zwei Lohnzahlungszeiten zugrunde zu legen. Besondere Zuschüsse für Ueberstunden, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit bleiben außer Betracht.

6. Um Unbilligkeiten zu verhüten, kann das Kriegsamt für bestimmte Bezirke oder für einzelne Betriebe Sätze bis zur Höhe des in benachbarten Industriegebieten bestehenden höchsten Ortslohnes festsetzen, die für die Bemessung der Entschädigung nach Ziffer 5 maßgebend sind. Für einheitliche Wirtschaftsgebiete ist der höchste Ortslohn festzusetzen, der innerhalb des Gebietes gilt.
7. Die Entschädigung für so viele ausgefallene Arbeitsstunden, wie in dem Betrieb auf fünf Arbeitstage ohne Ueberarbeit regelmäßig entfallen, trägt der Arbeitgeber allein. Von der für weitere ausgefallene Arbeitsstunden gezahlten Entschädigung werden ihm fünf Siebentel vom Reich zurückvergütet.
8. Die Rückvergütung ist von dem Arbeitgeber bei der Gemeindebehörde des Betriebsortes zu beantragen. Die Gemeindebehörde reicht den Antrag der Landescentralbehörde weiter. Diese legt ihn dem Reichskanzler (Reichschatzamt) vor.
9. An Stelle des Kriegsamts (Ziffer 1, 2, 6) tritt in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium.

Statistik und Volkswirtschaft.

Gewerkschaftliche Fragen zur Uebergangswirtschaft.

II.

Neben dieser Industrieorganisation und Gemeinschaftsarbeit bedarf es eines Ausbaues der öffentlichen Organisation durch Errichtung territorialer Wirtschaftsämter für größere Wirtschaftsbezirke, die die allgemeine Wirtschaftsentwicklung durch Mitwirkung bei der Verteilung der Rohstoffe, des Frachtraums, der Ein- und Ausfuhrbewilligungen und der Arbeitsbeschaffung fördern, Wünsche und Beschwerden aller Erwerbskreise innerhalb ihres Bezirkes entgegennehmen, prüfen und für deren Erledigung sorgen und Materialien, Statistiken und sonstige Unterlagen für die Erwerbstätigkeit sammeln, sichten und verwerten, vor allem aber bei der Durchföhrung öffentlicher Aufträge und Arbeiten fördernd, vorbereitend und verteilend eingreifen. Diese Wirtschaftsämter müssen eine paritätische Vertretung der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter ihres Bezirkes besitzen, damit die Interessenten in ihnen zur Vertretung und Mitarbeit gelangen.

Damit komme ich zu einer weiteren Aufgabe der Uebergangswirtschaft, die vor allem die Arbeiterschaft interessiert, zur Erwerbshilfe. Sie hat mit zwei großen Tatsachen zu rechnen: mit der Demobilisierung unserer Heere und mit dem Aufhören der Aufträge der Heeresverwaltung. Beide müssen zunächst eine ungeheure Arbeitslosigkeit auslösen, da sowohl der Heeresdienst, wie auch die heimische Kriegsindustrie Millionen von Arbeitern und Angestellten zu gleicher Zeit auf den Arbeitsmarkt werfen. Die Gewerkschaften haben diese Krisis am frühesten vorausgesehen und bereits im Februar 1915 eine gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung verlangt, der sich damals auch der Reichstag anschloß, nicht aber die Reichsregierung, die sich mit einigen Notverordnungen begnügte, um

ein Zusammenwirken der bestehenden Arbeitsnachweise aller Gruppen herbeizuföhren. Als der Hilfsdienst eine Umplacierung der arbeitenden Bevölkerung für die Zwecke der Kriegswirtschaft erforderlich machte, griff das Kriegsamt ein und erzwang einen Zusammenschluß der Arbeitsnachweise durch Centralauskunftsstellen, die nun auch für die Aufgaben der Unterbringung der demobilisierten Kriegsteilnehmer nach Friedensschluß in Anspruch genommen werden. Das Kriegsamt hat seine Vorarbeiten für das Zusammenarbeiten der Arbeitsnachweisorganisation mit den Heeresbehörden für die Demobilisierung schon längst abgeschlossen. Sie sind vertraulicher Natur, lehnen sich aber im allgemeinen eng an die Reichstagsausschußbeschlüsse für die Uebergangswirtschaft an, die wiederum den Forderungen der Eingabe der Gewerkschaften und Angestelltenverbände entsprechen. Im Mittelpunkt dieser Forderungen steht der Satz:

„Die Entlassung der Kriegsteilnehmer aus dem Heeresdienst ist dergestalt zu regeln, daß die für die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens und für die Instandsetzung unentbehrlicher Betriebe benötigten Gewerbetreibenden, Techniker, Werkmeister, Facharbeiter und Verwaltungsbeamten sofort entlassen werden. Ferner sind die Berufsangehörigen solcher Gewerbe vorzugsweise zu berücksichtigen, in denen sich eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften geltend macht. Im übrigen soll jede Verzögerung der Entlassung vermieden werden. Die Rücksicht auf Arbeitsmangel darf kein Grund sein, die Kriegsteilnehmer länger als militärisch notwendig im Dienst zu behalten.“

In Kreisen der bürgerlichen Verwaltungen, besonders der Gemeinden war man vielfach anderer Meinung; man hätte es dort lieber gesehen, wenn die Heeresverwaltung die Kriegsteilnehmer so lange bei den Fahnen behielte, bis daheim „alles fertig“, d. h. für Arbeit, Kleidung, Nahrung und Unterkommen gesorgt war. Dieser Standpunkt mag für die bürgerliche Verwaltung recht bequem sein und ihr manche unangenehme Verantwortung ersparen. Aber ganz anders denken darüber die Feldgrauen, die den Tag ersehnen, der sie mit ihren Angehörigen vereint und keine Stunde länger dem militärischen Zwang unterstellt sein wollen. Und sie wollen auch nicht in den Kasernen bleiben, während andere sich in die Arbeitslegenheit teilen. Sie, die jahrelang auf den karglichen Soldatensold angewiesen waren, wollen endlich einmal zu Arbeit und Verdienst kommen und man wird ihnen dieses Recht auf Arbeit gegenüber den Daheimgebliebenen nicht bestreiten können. Damit bleibt für die bürgerliche Verwaltung die Aufgabe bestehen, alles für die rasche Unterbringung der Kriegsteilnehmer in Arbeit und Erwerb zu tun, was nur möglich ist, wobei sie an den Heeresverwaltungen die weitgehendste Hilfe erhalten. Zu dieser Aufgabe gehören die Arbeitsbeschaffung, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung.

Man sollte meinen, daß die Arbeitsbeschaffung nach einem fast vierjährigen Kriege nicht schwer sein könne; fehlt es doch nahezu an allem, was eine 60-Millionen-Bevölkerung zu des Lebens Nahrung und Notdurft bedarf: an Häusern für Wohn-, Arbeits- und Verwaltungszwecke, an inneren Einrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Transportmitteln, an Nahrung, Kleidung und sonstigem Bedarf, so daß wir eher zu wenig als zu viel Hände hätten, um das alles zu erzeugen. Indes

Einer Ausdehnung der Heimarbeit soll indes durch die öffentlichen Aufträge nicht Vorschub geleistet werden. Nur soweit es sich um Kriegsbeschädigte handelt, die nicht fähig sind, im geschlossenen Betriebe zu arbeiten, ist gegen ihre Ueberführung in die Hausindustrie nichts einzuwenden.

Herr Calwer gegen die gewerkschaftlichen Forderungen.

Richard Calwer wendet sich in der „Konjunktur“ gegen das von der Generalkommission ausgearbeitete sozialpolitische Arbeiterprogramm. Er wirft uns vor, das Programm sei von dem Glauben an die Allmacht des Staates durchzogen, der schon in der Kriegswirtschaftspolitik der Gewerkschaften eine so verhängnisvolle Rolle gespielt habe. Wir hätten keine Erwägung darüber angestellt, ob auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Forderungen vorhanden sind, obwohl wir uns hätten sagen können, daß das Maß sozialpolitischer Leistungen nach dem Kriege ganz und gar durch die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Frieden bringt, bedingt sei. Das alte Lied von dem väterlichen Unternehmertum, das der industriellen Arbeiterschaft erst Arbeitsgelegenheit beschaffen müsse, wird von Herrn Calwer angestimmt, und weder Inhalt noch Melodie unterscheiden sich von den bekannten Leistungen politisierender Philister. Er beanstandet am dem Programm den Mangel an Verständnis für die „Dynamik des wirtschaftlichen Kampfes“, der gleiche Mangel, der unsere Haltung gegenüber der Ernährungspolitik beherrscht hätte. Offenbar hätten wir bei der Aufstellung des Programms nicht berücksichtigt, daß die jetzige Machtposition der Arbeiterschaft auf wirtschaftlichem Gebiete eine vorübergehende Erscheinung ist! Der Staat könne die Arbeiter vor den Wirkungen dieses Rückschlages nicht sichern, sie seien bis zu einem gewissen Grade ein unentrinnbares Schicksal, wobei die Arbeiter sich selbst helfen müssen. Deshalb will Calwer ihnen die Beseitigung etwa noch bestehender Fesseln und Hemmungen zugesehen, die im Programm gefordert wird. Darüber hinaus werden wir auf den Friedensschluß und die vom Unternehmertum zu beschaffende Arbeitsgelegenheit verwiesen und er erteilt uns den weisen Ratsschlag, erst die wirtschaftlichen Voraussetzungen für solche Forderungen zu schaffen.

Wer den Ausgangspunkt der öffentlichen Tätigkeit Richard Calwers kennt, steht verwundert vor diesem Umschlagen in das andere Extrem. Immerhin hätten wir noch erwartet, daß er den starken realpolitischen Unterschied zwischen dem sozialpolitischen Arbeiterprogramm der Gewerkschaften und seiner Programmschrift von 1894 „Das kommunistische Manifest und die heutige Sozialdemokratie“ bemerken müßte. Freilich schrieb er damals für ein anderes Publikum, was manches erklären dürfte. Aber seine heutige Kritik an unseren Forderungen ist selbst bei Berücksichtigung dieses Umstandes etwas reichlich naiv und gesucht, und man kommt um die Frage nicht umhin, wie ein solcher Geist verwirrt werden konnte.

Eine sachliche Zurückweisung seiner Kritik erschwert Herr Calwer dadurch, daß er sich der Mühe entzieht, auch nur anzudeuten, welche Forderungen er im einzelnen für wirtschaftlich undurchführbar erachtet. Er drückt die 18 Gruppen ab und verurteilt sie in Bausch und Bogen, soweit sie nicht eine Beseitigung etwaiger Hemmungen der Bewegungsfreiheit betreffen. Nun ist es aber un-

stündlich, inwiefern die von uns geforderte sozialpolitische Organisation wirtschaftlich undurchführbar sein sollte, nachdem das Reichswirtschaftsamt bereits als Reichsarbeitsministerium im Kriege entstand, die Voraussetzung dieser von uns geforderten Einrichtungen also geschaffen wurde. Die Hinzuziehung von Arbeiter- und Arbeitgebervertretern zu den sozialpolitischen Arbeiten des Amtes kann kaum an der Kostenfrage scheitern. Die Forderung der Arbeitskammern erhob der Kaiser schon 1890; sie steht jetzt vor der Verwirklichung und wird an den Kosten gewiß nicht scheitern. Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sind im Hilfsdienstgesetz durchgeführt und haben sich bestens bewährt, sofern man nicht den Bewertungsmaßstab der schwerindustriellen Scharfmacher anlegen will. Die Gruppe 3 unserer Forderungen betrifft das Koalitionsrecht, die Berechtigung dieser Forderungen kongediert Herr Calwer uns ja ausdrücklich. Die Forderung eines Tarifvertragsrechts entspricht so vollständig den Bedürfnissen der durch die Kollektivverträge veränderten Lage auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, daß sie eher als eine rechtliche und wirtschaftliche Notwendigkeit anzusprechen ist, denn als eine Verkennung „der Dynamik des wirtschaftlichen Kampfes“, die vielmehr auf Seiten Richard Calwers zu liegen scheint. Das gleiche gilt von den Schiedsgerichten und Einigungsämtern sowohl, als von der einheitlichen Zusammenfassung des in zahlreichen Spezialgesetzen mit zum Teil veralteten bzw. durch die Entwicklung überholten Bestimmungen vorhandenen Arbeitsrechts. Daß unsere Arbeiterauforderungen, die hauptsächlich den Frauen und Jugendlichen gilt, den Zorn des Herrn Calwer herausfordern könnten, ist uns ebenso unverständlich. Eine größere wirtschaftliche Belastung könnte allenfalls aus unseren Forderungen erwachsen, die sich auf die Arbeiterversicherung beziehen, aber auch hier ist die Argumentation Calwers lediglich dem Wortschatz des Unternehmertums entnommen, das seit jeher den Ausbau der sich geradezu glänzend bewährenden Versicherungseinrichtungen unter dem Vorwande der „unerträglichen Belastung“ bekämpft hat. Die geforderte Laien-Rechtsprechung auf den Gebieten des Arbeitsrechts bedeutet lediglich die gesetzliche Regelung der schon im praktischen Wirtschaftsleben mit dem Wachstum der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen entstandenen Einrichtungen, die bisher der gesetzlichen Unterlage entbehren mußten. Die geforderten Einrichtungen im Arbeitsnachweise entsprechen voll auf dem im Kriege praktisch Erprobten, das sich bereits gut bewährt hat. Gegen unsere Forderung auf Beseitigung der gesetzlichen und behördlichen Erschwerungen des Genossenschaftswesens wendet sich wohl Herr Calwer nicht. Dagegen erregt der Gedanke an Staats- und Monopolbetriebe anscheinend sein Mißvergnügen; aber er wird nicht leugnen können, daß wir bereits eine starke Entwicklung zum Kartellmonopol auf privatkapitalistischer Grundlage in Deutschland haben und er wird es uns daher auch nicht verübeln dürfen, daß wir, als Vertreter der in erster Linie von dieser Macht Betroffenen, der Arbeiter nämlich, eine gesetzliche Regelung der Materie unter Einführung einer strengen Aufsicht über das die Allgemeinheit interessierende Geschäftsbahnen dieser Kapitalmächte fordern. Auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik stellen wir Forderungen, die durchaus der Förderung des Wirt-

kann das Problem nicht lediglich von der Bedarfsseite her beurteilt werden, sondern es sind auch die Arbeitsmittel ins Auge zu fassen, und da stoßen wir auf allerlei Schwierigkeiten. Den Rohstoffmangel haben wir bereits gewürdigt, der auch die Ergänzung der Transportmittel beeinflusst. Nicht minder schwer wiegt der Mangel an Betriebs-einrichtungen, Maschinen, Werkzeugen für Friedensbedarf. Der Krieg hat nahezu alles aufgebraucht und nichts ist ergänzt und repariert, das muß alles erst nachgeholt werden. Dazu kommt die Umstellung der Betriebe auf Friedensherzeugung. Das alles erfordert Zeit, während welcher nur kleine Gruppen von Angestellten und Arbeitern beschäftigt werden können und die große Masse draußen bleibt. Dazu fehlt es vielfach an Kapitalien; es müssen Kreditorganisationen geschaffen und für Betriebszwecke öffentliche Hilfe beschafft werden, damit der Produktionsapparat in Gang kommt. Am leichtesten wird es möglich sein, sofort Hunderttausende im Bergbau beschäftigten zu können. Auch die Landwirtschaft kann Millionen Arbeitskräfte aufnehmen, vorausgesetzt, daß die Demobilisierung nicht in die Zeit der Winterruhe fällt. Das Baugewerbe kann unter der gleichen Voraussetzung große Massen beschäftigen, wenn die Rohstofffrage rasch und entschieden in Angriff genommen wird. Also müssen zunächst die Steinbrüche, Gruben, Kalk- und Zementwerke, Tonwerke und Biegeleien Arbeitskräfte erhalten und muß rechtzeitig Holz gefällt und zugerichtet werden. Die Arbeitskräfte müssen möglichst in der Zeit zwischen Waffenstillstand und Friedensschluß verfügbar gemacht, die besonders unentbehrlichen von ihren Arbeitgebern namhaft angefordert werden. Während die Rohstofffrage und die Betriebsumstellung gelöst wird, müssen im Baugewerbe alle die Vorbereitungen erledigt werden, die dem Beginn der Bauarbeit vorauszufragen pflegen, also Vorentwürfe, Kostenüberschläge, ausführliche Entwürfe, Kostenanschläge, Pläne, Zeichnungen, Wahl der Baustellen, Untersuchung des Baugrundes, Zusammenstellung des Bedarfs an Rohstoffen, Grunderwerb, Aufstellung der Unterlagen für Ausschreibung der Arbeiten, Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel und Beschaffung von Unterkunftsräumen und Wohlfahrts-einrichtungen. Diese technischen Vorarbeiten sind umfangreich und zeitraubend, deshalb sollte damit nicht bis zum Friedensschlusse gewartet, sondern unverzüglich begonnen werden.

Das gilt vor allem für die öffentlichen Arbeiten und Aufträge, die in der Übergangswirtschaft eine sehr große Rolle spielen. Sie sind geeignet, die Kriegsaufträge zu erledigen und unsere Volkswirtschaft über den toten Punkt hinwegzubringen. Für die öffentlichen Arbeiten und Aufträge kommen in Betracht:

Der Selbstbedarf von Reich, Bundesstaaten, Gemeinden, Provinzen und Kreisen sowie Korporationen (Versicherungsanstalten, Kirchen, Stiftungen) an Bauten aller Art, Materialgewinnung, Gewinnung von Betriebskraft, Bodenverbesserung, Be- und Entwässerung, Heide- und Moorkultur, Aufzucht und Anpflanzung, Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Fernsprech-, Straßenbahn-, See-, Küsten- und Binnenschiffahrtswesen, der Bedarf von Heer und Flotte, der Bedarf des Schulwesens, der Heil- und Verpflegungsanstalten und Gefangenenanstalten und der unmittelbare Verwaltungsbedarf.

Außer diesem Eigenbedarf sind die öffentlichen Körperschaften weit mehr als Private in der Lage,

gewisse Gruppen des Bedarfs der Bevölkerung zusammenzufassen und der Erzeugung zuzuführen. Das gilt besonders für den Bedarf an Wohnungen durch gemeinnützigen Wohnungsbau, Heimstätten und Siedlungskolonien, an Möbeln für Haushaltsanfänger, an Kleidung und Schuhwerk, sowie an Lebensmitteln.

In dritter Linie können Reich, Staat und Gemeinden die Arbeitsgelegenheit durch zielbewusste Ausdehnung der Gemeinwirtschaft fördern, besonders auf den Gebieten der See- und Binnenschiffahrt, des Kanalwesens, Landverkehrs, der heimischen Rohstoff-, Licht- und Kraftversorgung, Wohnungs- und Lebensmittelfürsorge.

Endlich können die öffentlichen Körperschaften die Privatwirtschaft und damit die Arbeitsgelegenheit fördern durch Beschleunigung der Rohstoffbeschaffung, Verbilligung des Transports und Organisation des Kreditwesens.

Mit dem Können allein ist natürlich der Bevölkerung nichts geholfen; vielmehr muß es in möglichst großem Umfange zur Ausführung solcher öffentlichen Arbeiten und Aufträge kommen. Dazu bedarf es eines Zwanges, der gegeben ist in der Notwendigkeit, die Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Die Alternative, entweder Arbeitsbeschaffung oder Arbeitslosenunterstützung, wird dazu führen, öffentliche Arbeiten in großem Maßstabe zu organisieren. Hierbei müssen aber die Arbeitervertreter in Reich, Staat und Gemeinde anregend mitwirken und auch die Gewerkschaften und Unternehmerverbände müssen sich recht eingehend um diese Dinge kümmern. Die Arbeitsbeschaffung in den ersten Kriegsmonaten, insbesondere durch Arbeitsgemeinschaften zeigt ihnen den geeigneten Weg hierzu. Wenn Unternehmer- und Arbeiterverbände in den einzelnen Städten und Bezirken gemeinsame Ausschüsse bilden, die bei allen in Frage kommenden Behörden und Stellen vorstellig werden, um Aufträge und Arbeiten zu beschaffen und diese Behörden durch befähigte Kräfte in der Beschleunigung der nötigen technischen Vorarbeiten unterstützen, so läßt sich vieles erreichen. Solche Arbeitsgemeinschaften sind auch der geeignete Boden, um sich über die Durchführung der öffentlichen Arbeiten zu verständigen, über Arbeitszeit, Beseitigung jeder Ueberarbeit, Entschädigung für Aussetzen und über die friedliche Ausgleichung eintretender Differenzen durch Schlichtungsstellen. Von den öffentlichen Auftraggebern ist zu verlangen, daß sie die Ausführung solcher Aufträge und Arbeiten zu tariflich geregelten Arbeitsbedingungen und die Anerkennung paritätischer Schlichtungsinstanzen vertraglich ausbedingen. Auch darf bei Vergebung solcher Arbeiten im Submissionsverfahren der Zuschlag nicht an die Mindestfordernden erfolgen müssen, sondern es muß den Behörden gestattet sein, die Arbeiten an solche Bewerber zu vergeben, die unter Innehaltung der ausgeschriebenen Bedingungen dem Voranschlag am nächsten kommen.

Auch die bereits erwähnten Wirtschaftsämter können bei der Arbeitsbeschaffung durch öffentliche Aufträge hervorragend mitwirken, sowohl bei der Sammlung, Sichtung und beruflichen Aufteilung derselben, als auch bei der Rohstoff- und Kreditbeschaffung, Prüfung von Beschwerden und dergleichen. Für die eingefessenen Hausindustrien ist besonders die beschleunigte Errichtung von Fachaus-schüssen zu fordern, die für die Beschäftigung der in ihnen vertretenen Bevölkerung zu wirken haben.

schaftslebens dienen sollen und wir haben nicht einmal die allgemeine Aufhebung der Zollschranken, sondern lediglich den Abbau gefordert. Glaubt Calwer etwa an die Möglichkeit der Zollschraube ohne Ende nach diesem Kriege? Steht er vollständig blind oder apathisch gegenüber den Vorgängen auf der andern Seite der Fronten, bei den Völkern, mit denen wir doch so schnell wie möglich den Handelsverkehr aufnehmen wollen und im eigenen Interesse müssen?

Die Forderungen, die sich auf eine internationale Sozialpolitik beziehen, enthalten nichts, was unsere Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb lähmen könnte, eher das Gegenteil, weil die Voraussetzung die Durchführung dieser Forderungen in den Friedensverträgen ist. Die Frage der Volksernährung haben wir in unserem Programm aufnehmen müssen, weil der Krieg erwiesen hat, daß sie nicht wieder der „privaten Initiative“ zur Lösung überlassen bleiben kann. Hier ist Calwer bekanntlich anderer Meinung, allein, die Tatsache kann er nicht beseitigen, daß die private Lebensmittelversorgung im Kriege vollständig versagte, nicht nur bei uns, sondern selbst in den neutralen Ländern, und daß überall der Staat erst eingriff, als es so gar nicht anders ging und meistens zu spät war. Daß der Staat hier nicht alles gut machen konnte, was die Privatwirtschaft bis zum letzten i-Löffelchen verdorben hatte, beweist nichts gegen die Forderung, daß er die Sache nicht wieder fahren lassen darf, sondern dauernd seine organisierende und fördernde Hand im Spiele der Kräfte behalten muß. Die Wohnungsfürsorge ist im Kriege ein Problem geworden, das die weitesten Kreise des Volkes lebhaft beschäftigt, die Gewerkschaften können und dürfen an ihr um so weniger daran vorbeigehen, als diese Frage in besonderem Maße die Arbeitermassen berührt. Das gilt nicht minder von der Volkshygiene, oder will Calwer etwa, daß Deutschland auf diesem Gebiete östliche Zustände einführen soll, weil Volkshygiene wirtschaftliche Kosten verursacht, die sie freilich in vielfachem Maßstabe durch Erhaltung und Förderung der Volkskraft lohnt. Ebenso ist die Frage der Volkserziehung eine solche der Entwicklung unseres Volkes. Schon das bisher auf diesem Gebiete Geleistete hat Deutschland mit an die Spitze der Kulturvölker gebracht und es war eine wesentliche Quelle unserer Kraft, im Frieden wie im Kriege. Fürchtet Calwer etwa, die Erfüllung der gewerkschaftlichen Forderungen könnte nach dem Kriege eine gegenteilige Wirkung auslösen?!

Wir haben, insbesondere durch den Jubel der „Arbeitgeberzeitung“ über die Rückkehr Calwers zu den gebeiligten Hallen des ungezügelt kapitalistischen Wirtschaftssystems angeregt, unsere Forderungen einer nochmaligen genauen Prüfung unterzogen, finden aber nach wie vor nichts darin, das wir zurückzunehmen hätten. Vielleicht wurde das Calwerische Gleichgewicht gestört, als er einen so großen Wunschzettel auf einmal zusammengestellt fand, seine einleitenden Ausführungen deuten wenigstens darauf hin, und er hätte sich schließlich leichter mit unseren Forderungen abgefunden, wenn sie tropfenweise gekommen wären. Allein, wir konnten auf so empfindsame Gemüter keine Rücksicht nehmen. Seit Kriegsbeginn wird, amtlich und außeramtlich, von der Neuorientierung gesprochen; auch wir halten die Neuorientierung Deutschlands auf inner- wie außenpolitischen Gebieten für unabweisbar.

Sie ergibt sich aus den Erfahrungen vor dem Kriege, aber noch mehr aus den im Kriege gemachten. Pflicht der Gewerkschaften war es, zusammenfassend ihre Auffassung von dieser Neuorientierung auf den Gebieten, die sie in erster Linie angehen, auszusprechen. Daß unser sozialpolitisches Arbeiterprogramm nicht im Sande umdrehen reiflos verwirklicht werden kann, wußten wir auch ohne die liebenswürdigen Erinnerungen Richard Calwers abzuschätzen. Aber das durfte uns nicht davon abhalten, die Linie zu ziehen, die für die Tätigkeit der Arbeitervertreter in der Neuorientierungspolitik mitbestimmend werden muß, und die den sozialpolitisch interessierten Kreisen und Behörden in Staat und Reich nicht gleichgültig sein kann. Wir hätten es gerne gesehen, wenn Richard Calwer einiges Verständnis für die Dynamik der Neuorientierungspolitik auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete gezeigt hätte, werden uns aber auch damit abfinden, daß er es vorzieht, sich zum Sprachrohr der schwerindustriellen Feinde einer weitblickigen Arbeiterpolitik in Deutschland zu machen. Daß die „Arbeitgeberzeitung“ ihn zum Kronzeugen einer angeblich „sozialdemokratischen Kritik des gewerkschaftlichen Zukunftsprogramms“ aufruft, erhöht nur den Reiz dieser Tragödie.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die vier Bergarbeiterorganisationen haben im Ruhrrevier in einer Konferenz am 30. Januar beschlossen, die Arbeiterausschüsse aufzufordern, bei den Betriebsverwaltungen eine Neuregelung der Löhne zu beantragen. Es sollen gefordert werden ein Schichtlohn für Hauer und Lehrhauer von 13,50 Mk. und für männliche Schichtlöhner eine Lohnerhöhung von 1,50 Mk. pro Schicht, für weibliche eine solche von 1 Mk. und für Jugendliche eine Erhöhung von 75 Pf. pro Schicht. Weiter wird eine Verdoppelung des Kindergeldes gefordert.

Der Fabrikarbeiterverband hatte am Jahresluß 110 861 Mitglieder. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre betrug 30 284 Mitglieder.

Die Urabstimmung im Gemeindearbeiterverbande ergab eine Annahme des Antrages auf Erhöhung des Wochenbeitrages um 10 Pf. mit 12 073 Stimmen gegen 1716, die für die Herabsetzung der Krankenunterstützungssätze stimmten.

Der Holzarbeiterverband erhöhte im letzten Berichtsjahre seine Mitgliederzahl von 68 240 auf 90 118 oder um rund 22 000 Mitglieder.

Im Gutmacherverbande wird in der ersten Hälfte des März eine Urabstimmung über die Neuregelung der Beitrags- und Unterstützungsätze vorgenommen. Die vom Vorstand beantragte Beitragserhöhung soll eine jährliche Mehreinnahme von 27 000 Mk. bringen. Vorgesehen ist eine Erhöhung der Wochenbeiträge um 10 Pf.

Eine Neuregelung der Beiträge und Unterstützungen wird auch im Landarbeiterverbande vorbereitet. Vorstand und Gouleiter unterbreiten den Mitgliedern den Antrag auf eine Beitragserhöhung von 10 Pf. wöchentlich in allen Beitragsklassen.